





Grüne Rechnungslegung, grüne  
Finanzierung, grünes Audit: Neue  
Ansätze zur Verbesserung der  
Umwelt- und Klimasituation

OUR  
EARTH  
OUR  
HOME

FAK

# Green and More: Kann die Rechnungslegung unsere Welt verbessern ?

*Umweltschutz, Klimaveränderung und Nachhaltigkeit sind die Themen unserer Zeit – nicht nur auf der internationalen Klimakonferenz in Glasgow: Kein Thema (außer dem hoffentlich vergänglichem Covid-19-Virus) prägt die aktuellen Schlagzeilen in stärkerem Maße.*

### Grüne Themen in der Unternehmensberichterstattung

Die sog. „grünen Themen“ beherrschen nicht nur die allgemeine gesellschaftliche und politische Diskussion. Sie stellen selbstverständlich auch einen wichtigen Diskussionsrahmen für die Transformation unserer Wirtschaft hin zu einer nachhaltigen und klimaverträglichen Unternehmenswirklichkeit dar. Themen wie „Green Deal“, „CSR Reporting“, „ESG-Standards“ und „Sustainable Finance“ beherrschen derzeit die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Berichterstattung, ebenso Schlagworte wie „Greenwashing“ und „Audit goes green“. Hier sind grundsätzlich zwei Ansätze vorhanden. Zum einen soll die Finanzierung nachhaltiger Investments in besonderem Maße angeregt werden. Gleichzeitig soll eine Ausrichtung der Unternehmensberichterstattung auf die Beachtung von Klimaschutz und weiteren Umweltzielen dazu dienen, Erwartungshaltung an und Druck auf die Unternehmensleitungen aufzubauen, um die Transformation zur Nachhaltigkeit in der Wirtschaft zu befördern.

### Green Financing

Green Financing oder Sustainable Financing stehen hoch im Kurs. Die Nachfrage nach Möglichkeiten, umweltverträgliche Aktivitäten zu finanzieren, ist sowohl im Privatbereich als auch bei institutionellen Anlegern sehr hoch. Anzahl und Volumen der entsprechenden Finanzierungsprogramme sind in der jüngeren Vergangenheit sehr stark angestiegen. Sowohl Finanzunternehmen als auch staatliche Organisationen legen sog. Green Bonds auf, deren Platzierung offenbar an keine Grenzen stößt. Neben Umweltthemen werden auch die Einhaltung von sozialen Belangen und Fragen der Einhaltung von Menschenrechten hoch geschätzt. Die sog. ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) spielen bei vielen Anlageentscheidungen eine zentrale Rolle. Erwartet wird, dass diese Entwicklung zu einer Lenkung der Finanzströme in ökologische und nachhaltige Tätigkeiten führen und zugleich die Finanzierung und damit die Durchführung klimaschädlicher Aktivitäten erschweren wird.

### Green Reporting: Corporate Social Responsibility (CSR)

Mit dem in diesem Jahr veröffentlichten Entwurf einer EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung sollen die bestehenden Berichtspflichten sowohl inhaltlich als auch in der Breite der verpflichteten Unternehmen deutlich ausgeweitet

werden. Nach einem ersten Schritt für große kapitalmarktorientierte Unternehmen werden voraussichtlich bereits in kurzer Frist alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und damit sehr viele mittelständische Unternehmen betroffen sein. Die Berichtspflicht umfasst die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf Mensch und Umwelt ebenso wie Nachhaltigkeitswirkungen auf das Unternehmen. In einer sog. Taxonomie-Verordnung werden im Einzelnen sechs klima- und umweltbezogene Nachhaltigkeitsziele definiert, die im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen. Die Unternehmen müssen konkrete Angaben dazu machen, wie und in welchem Umfang die eigenen Aktivitäten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind. Die genaue Ausgestaltung der Berichterstattung ist noch zu erarbeiten. Hiermit wird sich u. a. das in Frankfurt neu angesiedelte International Sustainability Standards Board (ISSB) beschäftigen, das mit dieser Tätigkeit in Kürze beginnen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein zielgerichtetes und zuverlässiges Green Reporting zahlreiche Interessen finden wird, vielfältige Analysen und Schlussfolgerungen nach sich ziehen wird und damit die Unternehmensleitungen veranlassen wird, neben finanziellen Zielen auch eine nachhaltige Unternehmensführung sehr stark in den Fokus zu nehmen.

### Greenwashing und Green Audit

Eine aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt zielgerichtete einheitliche Berichtsgrundsätze sowie eine externe Überprüfung der Berichtsinhalte voraus. Die Gewährleistung der Zuverlässigkeit ist für das Green Reporting der Wirtschaftsunternehmen ebenso von Bedeutung wie für die Klassifizierung und Beurteilung von Green Bonds. Die Verfälschung der Nachhaltigkeitsangaben im Sinne eines „Greenwashing“ wäre zweifellos kontraproduktiv; „grüne Blasen“ müssen vermieden werden. Deshalb ist es folgerichtig, dass die Einführung der neuen Berichtspflichten mit erweiterten Prüfungsvorgaben einhergeht. Folgerichtig wird sich die Abschlussprüfung künftig auch auf die Inhalte des Green Reporting beziehen.

### Fazit

Die Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit und Ökologie ist ein Vorgang, der in der Realwirtschaft stattfinden muss. Dies soll und kann aber nicht im Verborgenen geschehen, sondern muss zum Zwecke der Information und der Motivation mit möglichst großer Transparenz einhergehen. Ein zuverlässiges und zielgerichtetes Nachhaltigkeits-Reporting als Element der externen Rechnungslegung kann daher sicher einen wichtigen Beitrag zum Transformationsprozess der Realwirtschaft leisten. ▀



# Inhalt

## **FALK NEWS**

Drei Auszeichnungen für PRAXITY	S. 6
Wir gratulieren!	S. 6
Änderungen im Aktionärskreis	S. 7
Kontinuität in der Unternehmensführung	S. 8
SAVE THE DATE: FALK-Mandantenseminar	S. 9

## **STEUERBERATUNG**

Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften	S. 10
Darlehensvergabe im (internationalen) Konzern	S. 12
Weltweite Reform der (Groß-)Konzernbesteuerung soll auf zwei Säulen stehen	S. 16
Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlung	S. 18
Lebensversicherung: Altverträge bleiben steuerfrei – im Grundsatz!	S. 20
Spendenabzug für den „Problemhund“	S. 22

## **WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

An Nachhaltigkeit führt kein Weg vorbei	S. 24
---	-------

## **UNTERNEHMENSBERATUNG**

Digital durch die Pandemie	S. 28
Post-Merger-Streitigkeiten und ihre Lösung	S. 30



# Allgemeine Steuerzahlungstermine

Zu Ihrer Erinnerung möchten wir für Sie hier die wichtigsten Steuerzahlungstermine und Schonfristen auflisten:

	Fälligkeit		Ende der Schonfrist
<b>JANUAR 2022</b>	Montag, 10.01.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler sowie Quartalszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler <sup>0</sup> )	13.01.2022
	Donnerstag, 10.02.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler <sup>0</sup> )	14.02.2022
<b>FEBRUAR 2022</b>	Dienstag, 15.02.	Gewerbesteuer Grundsteuer	18.02.2022
	Donnerstag, 10.03.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (für Monatszahler)	14.03.2022

Die Schonfrist bezieht sich nur auf Überweisungen. In diesem Falle gilt die Zahlung als geleistet, wenn die Summe auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben wurde. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren gilt die Steuer als am Fälligkeitstag beglichen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig.  
<sup>0</sup>Quartalszahler ohne Dauerfristverlängerung am 10.01.2022, ansonsten am 10.02.2022

## Drei Auszeichnungen für PRAXITY – der weltweit führenden Allianz selbstständiger und unabhängiger Wirtschaftsprüfer

*“Association of the Year 2021“, “Lifetime Achievement Award“ für den ausscheidenden CEO Graeme Gordon und “Young Accountant of the Year“ für die Internationale Projektmanagerin Rebecca Belanger. Über all diese Auszeichnungen freute man sich in diesem Jahr bei PRAXITY.*

Schon zum fünften Mal wurde PRAXITY zur „Association of the Year“ gewählt. Bereits in den Jahren 2014, 2016, 2017 und 2019 bekam man diese Ehrung zugesprochen.

Graeme Gordon, insgesamt 11 Jahre an der Spitze von PRAXITY, trug maßgeblich zur positiven und rasanten Entwicklung von PRAXITY bei, hin zur größten und erfolgreichsten Allianz weltweit in diesem Bereich. Während seiner Karriere setzte er bei seiner Arbeit in verschiedenen Komitees qualitativ sehr hohe Standards, sowohl regional als auch international.

Auch Rebecca Belanger trug maßgeblich zum Erfolg von PRAXITY bei. Besonders während der Pandemie stärkte und för-



derte sie die Zusammenarbeit der Mitglieds-Firmen. Dies war in Anbetracht der besonderen Umstände eine große Herausforderung, die sie exzellent meistern konnte.

FALK ist bereits seit 2007 Mitglied und die über 800 Standorte in mehr als 110 Ländern können stets bei der Betreuung internationaler Mandate eingebunden werden. Durch den regen Austausch und viele gemeinsame Projekte können für grenzübergreifende Fragestellungen stets schnelle und qualitativ hochwertige Antworten geliefert und internationale Mandate optimal betreut werden. Somit ist FALK international bestens aufgestellt.

## Wir gratulieren!

*Wir dürfen unseren DHBW Absolventen herzlich zu ihrem bestandenen Bachelorabschluss gratulieren.*

Wir legen sehr großen Wert auf die Aus- und Weiterbildung unserer Kolleginnen und Kollegen und bieten auch die Begleitung dualer Bachelor- und Masterstudiengänge an. Die Studentinnen und Studenten werden in ihrer Studienzzeit in den Praxisphasen durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen intensiv betreut. In den letzten drei Jahren haben unsere Studierenden an der Hochschule viel theoretischen Input erhalten,

den sie bei FALK direkt in der Praxis anwenden konnten. Sie erhielten breit gefächerte Einblicke in viele unterschiedliche Bereiche und wurden intensiv auf ihr späteres Tätigkeitsfeld vorbereitet. Unsere Studierenden haben alle Herausforderungen mit Bravour gemeistert und mit viel Fleiß und Disziplin ihre Ziele erreicht. Nun heißt es, neue Ziele anzustreben und mit geballter Motivation in den neuen Lebensabschnitt zu starten.



Wir gratulieren (von links nach rechts):

Maximilian Gärtner  
Giulia Zeiß  
Barbara Freier  
Valentin Zürn

## Änderungen im Aktionärskreis

*Fachlich und persönlich kompetente Kolleginnen und Kollegen auf allen Ebenen des Unternehmens FALK sind die Basis für eine qualifizierte und erfolgreiche Mandatsbetreuung und für die Sicherung unserer Gesellschaft. Auch zum Jahreswechsel 2021/22 ist es wieder gelungen, den Kreis der FALK-Aktionäre um drei weitere kompetente Kollegen zu erweitern. Gleichzeitig dürfen wir eine langjährige Kollegin mit Dank in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden.*



### **Jutta Becker-Gramlich**

Seit mehr als 30 Jahren war Jutta Becker-Gramlich für FALK tätig. Sie trat im Jahr 1991 als junge Steuerberaterin bei FALK ein. Zuvor hatte sie das Studium der Agrarwissenschaften abgeschlossen und erste beruf-

liche Erfahrungen bei einer landwirtschaftlichen Buchstelle erworben. Im Jahr 1997 absolvierte sie erfolgreich das Wirtschaftsprüferexamen und seit dem Jahr 2002 war sie Mitglied des Aktionärskreises von FALK. Frau Becker-Gramlich war in vielfältiger Weise für unsere Gesellschaft aktiv. Sie betreute ein weites Spektrum von Unternehmens- und Privatmandanten und war in diesem Rahmen mit sehr unterschiedlichen Aufgaben in den Bereichen steuerliche Beratung und Wirtschaftsprüfung betraut. In besonderer Erinnerung bleiben werden die Begleitung eines mittelständischen Unternehmens an den Neuen Markt oder die Durchführung von diversen Qualitätsprüfungen bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. FALK-intern organisierte sie viele Jahre die Ausbildung unserer DHBW-Studenten und Auszubildenden. Mit dem bevorstehenden Jahreswechsel werden Themen wie Natur, Garten, Wandern und die Familie noch stärker in den Fokus rücken als es die spärliche Zeit bisher zugelassen hat. Wir bedanken uns für die langjährige und wertvolle Tätigkeit für unsere Gesellschaft und wünschen Frau Becker-Gramlich Gesundheit und alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.



### **Dominik Schwab**

Dominik Schwab studierte Betriebswirtschaftslehre mit Fachrichtung Wirtschaftsrecht an der European Business School (EBS) in Oestrich-Winkel und schloss im Jahr 2013 das Studium mit dem Titel Bachelor of Science ab.

Im selben Jahr unternahm er seinen beruflichen Einstieg in unserem Büro in Heidelberg als Assistent der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Im darauffolgenden Jahr 2014 begann er berufsbegleitend an der Mannheim Business School den Master of Accounting and Taxation, welchen er im Jahr 2017 erfolgreich abschloss. Das Wirtschaftsprüferexamen hat Herr Schwab Ende 2017 bestanden. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach nationaler und

internationaler Rechnungslegung sowie der prüfungsnahen Beratung. In seiner Freizeit ist Herr Schwab bei einem guten Glas Wein, beim Fitness-Training und Skifahren oder auf dem Golfplatz anzutreffen.

### **Tobias Steigenberger**

Tobias Steigenberger schloss im Jahr 2011 sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen als Diplom-Kaufmann ab. Erste berufliche Erfahrungen im steuerlichen Bereich sammelte er bei einer Big 4 Gesellschaft in Stuttgart. Seit 2013 arbeitet er für FALK in der Steuerrechtsabteilung in Heidelberg, seit 2016 als Steuerberater. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen neben der laufenden steuerlichen Beratung von Unternehmen und Unternehmern insbesondere in der steuerlichen Begleitung der Nachfolge bei mittelständischen Familienunternehmen, vermögenden Privatpersonen sowie in der Betreuung ausländischer Unternehmen bei Inbound-Investitionen. Seine Freizeit verbringt Herr Steigenberger – ob nah oder fern – am liebsten auf dem Fahrrad.



### **Stefan Wrede**

Stefan Wrede schloss im Jahr 2010 sein Studium im Bereich Steuerwesen in Worms als Diplom-Betriebswirt (FH) ab. Anschließend begann er seine berufliche Laufbahn bei FALK in unserer Hauptniederlassung in Heidelberg als Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsassistent. Im Jahr 2014 absolvierte er erfolgreich das Steuerberaterexamen. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Herrn Wrede liegen in der Jahresabschlussprüfung, in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie in der steuerlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen. Darüber hinaus befasst er sich mit den Bereichen Digitalisierung und Datenanalyse. Und ganz aktuell hat Hr. Wrede am 01.12. die abschließende mündliche Prüfung zur Erlangung des Wirtschaftsprüfer-Titels bestanden. In seiner Freizeit ist Herr Wrede am Schachbrett, beim Joggen oder bei Wanderungen zu finden.



## Kontinuität in der Unternehmensführung

*Für die Besetzung des FALK-Managementteams stand turnusmäßig die Wahl in zwei Ressorts an.*

### Das FALK-Managementteam

Die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung werden bei FALK durch unser aus vier Personen bestehendes Managementteam übernommen. Die Mitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben. Gleichwohl sind die Aufgaben in vier Ressorts aufgeteilt:

- Ressort I: IT/Prozesse
- Ressort II: Marketing/Außenauftritt
- Ressort III: Personal
- Ressort IV: Finanzen/Controlling

Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt. Turnusmäßig standen zum bevorstehenden Jahreswechsel die Wahlen in den Ressorts III und IV an. Mit der Wahl wurden die bisherigen Mitglieder Dr. Martin Ziegler für Personal und Dr. Stefan Tichy für Finanzen/Controlling in ihren Aufgaben bestätigt.



Dr. Stefan Tichy



Dr. Martin Ziegler



Save  
THE  
Date

## FALK-Mandantenseminar – SAVE THE DATE: 10. Februar 2022

*Am Donnerstag, den 10. Februar 2022 von 14:00 Uhr  
bis 17:00 Uhr informieren wir Sie wieder zu aktuellen  
Neuerungen*

Zu Beginn des neuen Jahres geben wir Ihnen wieder einen Überblick zu den aktuellen Entwicklungen im Steuer- und Handelsrecht. Wir werden insbesondere auf die zahlreichen Änderungen eingehen, die für das Jahr 2022 von Bedeutung sind, und werden einen Ausblick wagen, welche steuerlichen Schwerpunkte die neue Koalition zu setzen gedenkt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird das Mandantenseminar ausschließlich als Online-Veranstaltung stattfinden.

Bitte melden Sie sich über den folgenden Link an:  
[www.falk-co.de/news/657](http://www.falk-co.de/news/657).

Die Login-Daten werden wir Ihnen rechtzeitig zusenden. Wir freuen uns sehr, wenn Sie am 10. Februar 2022 online dabei sind.

# Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

## Die Verwaltung bestätigt ihre vorläufige Auffassung

*Zentraler Aspekt des jüngst verabschiedeten Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes (KöMoG) ist die Einführung eines Optionsrechts, das es Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, auf Antrag für ertragsteuerliche Zwecke wie Kapitalgesellschaften behandelt zu werden. Die Antragsfrist für die Option hinsichtlich des Veranlagungszeitraums 2022 lief zwar am 30.11.2021 ab. Nichtsdestotrotz ist auch in Zukunft für antragsberechtigte Gesellschaften jährlich zu prüfen, ob die Option unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang bietet das finale BMF-Schreiben, das am 10.11.2021 veröffentlicht wurde, eine gute Hilfestellung. Erwartungsgemäß hat die Finanzverwaltung ihre vorläufige Auffassung aus dem vorangegangenen Entwurf vom 30.09.2021 (vgl. FALK Newsletter 07|2021) weitestgehend bestätigt. Im Folgenden werden die zentralen Aussagen des Schreibens noch einmal dargestellt, damit Sie diese bei Ihren künftigen Entscheidungen berücksichtigen können.*



### Anwendungsbereich und Antragsverfahren

Die Option kann ausschließlich durch Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ausgeübt werden. Laut dem finalen BMF-Schreiben umfasst der Anwendungsbereich neben KGs bzw. OHGs auch vergleichbare ausländische Gesellschaften. Für einen wirksamen Antrag müssen alle Gesellschafter der Ausübung der Option im Vorhinein per Gesellschafterbeschluss zugestimmt haben. Sieht der Gesellschaftsvertrag für einen Formwechsel eine Mehrheitsentscheidung vor, muss mindestens eine Dreiviertelmehrheit für die Optionsausübung vorliegen. Eine Zustimmung nach Antragstellung genügt hingegen nicht.

### Praxishinweis

Laut Koalitionsvertrag der (designierten) Ampelkoalition soll die Praxistauglichkeit der aktuellen Ausgestaltung des Optionsmodells sowie das Verhältnis zur altbekannten Thesaurierungsbegünstigung überprüft werden. Es ist mit Spannung zu erwarten, wann und zu welchem Ergebnis diese Überprüfung kommen wird.

### Übergang zur Körperschaftbesteuerung

Der Übergang zur Besteuerung als Körperschaft ist wie ein fiktiver Formwechsel zu behandeln. Somit ist auf (gesonderten) Antrag eine Buchwertfortführung unter Anwendung der umwandlungssteuerrechtlichen Regelungen möglich, wenn sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen auch nach Ausübung der Option der Personenhandelsgesellschaft zuzurechnen sind. Dies erfordert auch laut dem finalen BMF-Schreiben, dass die funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Option in das Gesamthandsvermögen übertragen werden; hierzu können neben zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgütern (wie bspw. Grundstücke) auch die Anteile an der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG gehören, sofern diese funktional wesentlich sind. Unterbleibt diese Übertragung, sind sämtliche stillen Reserven der Gesellschaft aufzudecken. Eine Umgehung dieser Regelung durch Buchwertübertragung des Sonderbetriebsvermögens in ein anderes Betriebsvermögen im Vorfeld der Optionsausübung wird die Finanzverwaltung sehr genau begutachten – in entsprechenden Fällen soll die Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung geprüft werden. Dies ist kritisch zu sehen, da hierdurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Tatsächlich wurde die Gesamtplanrechtsprechung für ähnlich gelagerte Fälle bereits vom BFH verworfen.



## Praxishinweise

Durch die Ausübung der Option können u. U. steuerliche Sperrfristen aus vorhergehenden Umstrukturierungen, wie z. B. die Behaltensfrist nach Überführung von Einzelwirtschaftsgütern zu Buchwerten, verletzt werden. Des Weiteren gehen etwaige gewerbesteuerliche Verlustvorträge verloren. Und besonders gravierend: Bei Unternehmen, die bisher von der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG Gebrauch gemacht haben, käme es zur sofortigen Nachversteuerung – was im Regelfall das K.-o.-Kriterium sein dürfte.

Unabhängig davon sollte man sich schon frühzeitig über die Auswirkungen einer möglichen Rückoption, d. h. die Rückkehr zur Besteuerung nach dem Mitunternehmerkonzept, Gedanken machen. Da auch die Rückoption zu einem Verstoß gegen eine Sperrfrist führt, sollte man für die Besteuerung als Körperschaft zumindest mit einem Planungshorizont von sieben Jahren agieren. Außerdem muss man sich bewusst sein, dass die Rückoption bei zwischenzeitlicher Gewinnthesaurierung zu erheblichen Steuerbelastungen führen würde.

### Laufende Besteuerung

Auch wenn die Personenhandelsgesellschaft nach Ausübung der Option wie eine Körperschaft besteuert wird, schließt die Finanzverwaltung die Anwendung von Normen aus, die an bestimmte Rechtsformen anknüpfen. So ist die Mutter-Tochter-Richtlinie, die zur Steuerbefreiung von innerhalb der EU grenzüberschreitend gezahlten Dividenden führt, auch nach der Optionsausübung nicht anwendbar. Weiterhin kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf Grund der zivilrechtlichen Besonderheiten kein steuerlich anzuerkennender Gewinnabführungsvertrag mit einer Personengesellschaft als Abführender abgeschlossen werden, sodass eine optierende Gesellschaft nicht Organgesellschaft werden kann. In diesem Zusammenhang wurde das finale BMF-Schreiben um die Klarstellung ergänzt, dass die optierende Personengesellschaft die Organträgerstellung einnehmen kann und bei bereits bestehenden Organschaftsverhältnissen die Ausübung der Option nicht zu einer Verletzung bzw. zu einem Neubeginn der 5-jährigen Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags führt. ▀

## Fazit

Im finalen BMF-Schreiben zur Option zur Körperschaftsbesteuerung bestätigt die Finanzverwaltung die teils restriktive Auslegung der entsprechenden Normen aus dem vorangegangenen Entwurf. Aufgrund dieser engen Vorgaben wird die Option voraussichtlich nur für wenige, sehr profitable Personenunternehmen von Interesse sein – allerdings auch nur dann, wenn nicht schon bisher von der sog. Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch gemacht wurde. Und man sollte sich bewusst sein, dass die Option häufig kein Return-Ticket umfassen und somit faktisch eine Einbahnstraße sein wird.



**Sebastian Müller**  
Assistent der Steuerberatung FALK  
sebastian.mueller@falk-co.de

# Darlehensvergabe im (internationalen) Konzern

## BFH äußert sich zur Bestimmung von angemessenen Zinssätzen

*Die Rechtslage zur Darlehensvergabe im Konzern wurde in den letzten Jahren zunehmend unübersichtlich. Mit den Urteilen zum 18.5.2021 schafft der I. Senat des BFH dankenswerterweise Klarheit und kehrt zu den Grundsätzen der OECD zurück.*

### Überblick über die jüngere Finanzrechtsprechung ...

... zur Bestimmung von angemessenen Zinssätzen für Darlehensvergaben im Konzern – leider fehlt die einheitliche Linie:

Mit dem Urteil des **FG Münster** vom 07.12.2016 wurde die Verwendung von internen und externen Preisvergleichsdaten, die auf Bankdarlehen oder auf einem datenbankgestützten Stand-alone-Rating basieren, in Frage gestellt. Es sollte die „Kostenaufschlagsmethode“ angewendet werden. Auch das **FG Köln** lehnte mit seiner Entscheidung vom 29.06.2017 im Ergebnis die Verwendung von vorhandenen internen und externen Preisvergleichsdaten ab. Es legte allerdings für ein unbesichertes Konzerndarlehen den Zins eines besicherten Bankdarlehens zu Grunde. Folge war, dass der in dem konkreten Fall an die Gesellschafterin gezahlte Zins für das unbesicherte, nachrangige Darlehen als überhöht angesehen und folglich eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wurde.

Dann schaltete sich auch der **Bundesfinanzhof** mit seinen Urteilen v. 27.02.2019 - I R 51/17, I R 81/17, I R 73/16 in die Diskussion ein. So sollte eine fehlende Sicherstellung des Darlehensnehmers grundsätzlich fremdunüblich sein, zumindest im Hinblick auf eine ggf. notwendige Einkünftekorrektur nach § 1 Außensteuergesetz (AStG) in grenzüberschreitenden Fällen. Der Konzernrückhalt wurde nicht mehr als mögliche Sicherheit anerkannt und die Darlehensvergabe sollte sich nach dem „Banküblichen“ richten.

Für den Praktiker ergaben sich aus diesem Strauß von Meinungsäußerungen erhebliche Unsicherheiten bei der Darlehensvergabe im Konzern, da Sicherheiten oft schon an fremde Dritte vergeben sind und/oder Zinssätze mit Banken nicht vorliegen. Die Verwendung interner oder externer Preisvergleiche wurde mit Verweis auf eines der genannten FG-Urteile in Betriebsprüfungen häufig angegriffen. ▶▶▶



Bunde



esfinanzhof



### ... bis das Bundesverfassungsgericht eingriff

Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) hat mit seiner Entscheidung vom 04.03.2021 - II BvR 1161/19 – für das Fachpublikum durchaus unerwartet – eines der BFH-Urteile vom 27.02.2019 (nämlich die Entscheidung I R 73/16) aufgehoben und dies mit einem Verstoß des BFH gegen seine Vorlagepflicht an den EuGH begründet. Außerdem hält das BverfG einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, bezogen auf Darlehen an inländische Konzerngesellschaften, zumindest für möglich – auch wenn das letztlich nicht entscheidungserheblich war. Welche Folgen sich hieraus nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch den BFH bzw. einer Vorlage an den EuGH ergeben werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Hiervon unabhängig hat der I. Senat des BFH – unter neuem Vorsitz – mit mehreren kürzlich veröffentlichten **Entscheidungen vom 18.05.2021** allerdings auf den rechten Weg der OECD zurückgefunden:

Mit seiner Entscheidung I R 4/17 (zu FG Münster) stellt der BFH fest, dass für Darlehen mit verbundenen Unternehmen die Kostenaufschlagsmethode grundsätzlich nur dann anwendbar sein soll, wenn keine Preisvergleichsdaten zur Verfügung stehen. Als Preisvergleich kommen dabei sowohl Darlehen von Banken als auch mit Hilfe von Datenbanken ermittelte Zinssätze in Frage (Rating-Ansatz). Die Vergleichszinssätze können entweder zwischen fremden Dritten vereinbart sein (sog. externer Preisvergleich), aber auch durch vom betroffenen Unternehmen selbst abgeschlossene Vergleichsdarlehen mit fremden Dritten nachgewiesen werden (interner Preisvergleich).

Auch die Teilhabe an einem Konzernverbund spricht nicht gegen die Verwendung von Preisvergleichen. Eine Konzernzugehörigkeit könnten fremde Dritte bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit entsprechend berücksichtigen – also regelmäßig bei der Bemessung des Zinssatzes. Dies gilt auch für vorhandene oder nicht vorhandene Sicherheiten, die ebenfalls durch Anpassungen im Zinssatz berücksichtigt werden können.



Das von den Klägern durchgeführte datenbankgestützte Stand-alone-Rating beurteilt der BFH durchaus positiv, während ein Gruppenrating als nicht fremdvergleichskonform abgelehnt wird. Dies ist ein gewisser Widerspruch zu den „Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise“ vom 14.7.2021, in denen das BMF zumindest für bestimmte Konstellationen ein Gruppenrating favorisiert.

Analoge Grundsätze wendet der BFH auch im Revisionsverfahren I R 62/17 zur Entscheidung des FG Köln an. So widerspreche es allgemeinen Erfahrungsätzen, dass ein fremder Dritter für ein nachrangiges Darlehen denselben Zinssatz vereinbaren würde wie für ein besichertes vorrangiges Darlehen. Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes verlange lediglich das Wegdenken des Nahestehens, alle weiteren Beziehungen (z. B. Sicherheiten) blieben bestehen und seien in der Höhe des Zinssatzes zu berücksichtigen.

Und last but not least kann einem gerade erst veröffentlichten Urteil vom 09.06.2021 – I R 32/17 entnommen werden, dass der BFH die „Lektion“ des BVerfG verstanden hat.

Denn hiernach können auch unbesicherte Konzerndarlehen fortan fremdüblich sein, wenn ‚fremde Dritte‘ (bspw. Banken oder auch andere Kreditgeber) solche Darlehen – ggf. unter Berücksichtigung von Risikokompensationen – unter gleichen Bedingungen ausgereicht hätten. ➤



**Kai Schwinger**  
Head of Transfer Pricing  
kai.schwinger@falk-co.de



## Praxishinweis

Konzerndarlehen stehen weiterhin im Fokus der Finanzverwaltung und sind häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen. Für laufende Betriebsprüfungen kann die neue Rechtsprechung des BFH durchaus Argumentationshilfen liefern. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neuen Entscheidungen reagiert, sprich, ob sie im Bundessteuerblatt veröffentlicht und somit allgemein anwendbar werden.



# Nun ist es soweit – Weltweite Reform der (Groß-)Konzernbesteuerung soll auf zwei Säulen stehen

## Einigung auf globale Mindeststeuer und veränderte Gewinnverteilungsregelungen

*Nachdem im Juli dieses Jahres die Finanzminister der G20 die weltweite Reform der internationalen Konzernbesteuerung beschlossen hatten, haben sich mit Stand zum 04.11.2021 nunmehr 137 OECD-Länder der Einigung auf das 2-Säulen-Modell im Rahmen des sogenannten OECD Inclusive Framework on BEPS angeschlossen. Die Staats- und Regierungschefs der G20 haben die Einigung ebenfalls Ende Oktober auf dem G20-Gipfel übernommen. Die Einigung umfasst dabei eine (verstärkte) Gewinnzuteilung zu Marktstaaten (Säule 1) sowie eine weltweite effektive Mindestbesteuerung von 15 % (Säule 2). Die Höhe der Mindeststeuer wurde dabei im Rahmen des G20-Finanzministertreffens im Oktober 2021 final festgelegt. Die Reform soll bereits 2023 in Kraft treten. Die rechtliche Umsetzung soll innerhalb der EU durch eine Richtlinie und auf OECD-Ebene durch ein sogenanntes Multilaterales Instrument erfolgen, welches von den übernehmenden Staaten unterzeichnet wird. (Politische) Ziele der Reform sind mehr internationale Steuer-gerechtigkeit sowie die Eindämmung des internationalen Steuerwettbewerbs (sog. „race to the bottom“).*

### **Problematik**

Die traditionellen Regeln der internationalen Unternehmensbesteuerung knüpfen Besteuerungsrechte insbesondere an den Sitz von Unternehmen sowie an eine physische Präsenz (in Form von Betriebsstätten) in Quellenstaaten. Gerade internationale Unternehmen in der digitalisierten Wirtschaft zahlen dadurch bisher wenig oder keine Steuern in den sogenannten Marktstaaten, d.h. in den Staaten, in denen sich die Nutzer oder Kunden von Unternehmen befinden. Insbesondere multinationalen Unternehmen hat dies im Zusammenspiel mit den übrigen internationalen Besteuerungsregeln Möglichkeiten der Gewinnverlagerung und einer insgesamt niedrigen Besteuerung eröffnet.

### **Säule 1 – Umverteilung der Besteuerungsrechte bei großen internationalen Konzernen**

Im Rahmen der Säule 1 des OECD-Modells soll den Marktstaaten anhand von in dem jeweiligen Land generierten Umsätzen ein Teil des Gewinns sehr großer und profitabler Konzerne zur Besteuerung zugeteilt werden – und zwar unabhängig von einer (Tochter-)Kapitalgesellschaft oder einer physischen Präsenz in diesem Land. Diese Verortung der Besteuerung schließt grundsätzlich die klassischen Kanäle der Gewinnverlagerung und knüpft an die Zielgröße der Unternehmen, die Umsatzgenerierung, an. Betroffen sein sollen Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 20 Mrd. EUR und



Dr. Lisa Maria Fell  
Assistentin der Steuerberatung FALK  
lisa.fell@falk-co.de

## Fazit

Begrüßenswert und historisch sind der rasche und umfassende politische Fortschritt in der Einigung auf ein derart überarbeitetes Konzept von Besteuerungsregeln. Aus der Perspektive der Vermeidung von klassischen Gewinnverlagerungsmöglichkeiten und der Anpassung tradierter internationaler Besteuerungsregeln an die digitalisierte Wirtschaft geht dieses Konzept in die richtige Stoßrichtung, wenn auch technische Details im Rahmen einer solchen Einigung noch offen bleiben (müssen). Herausfordernd dürfte – sowohl für die politische Umsetzung, die technische Ausarbeitung als auch für die Anwendung eines überarbeiteten komplexen Regelwerks durch Finanzverwaltungen und betroffene Unternehmen – das ambitionierte Umsetzungsziel bis zum Jahr 2023 sein.

einer Gewinnmarge von mehr als 10 % des Umsatzes (Vorsteuergewinn/Umsatz). Qualitative Anwendungsvoraussetzungen gibt es bis auf die Ausnahme für Produzenten und Verarbeiter der Rohstoffindustrie sowie regulierte Finanzdienstleistungen nicht. Die Umsatzschwelle soll grundsätzlich nach einer Überprüfungsphase von 7 Jahren auf 10 Mrd. EUR reduziert werden. Weltweit sollen mehr als 100 multinationale Unternehmen von Säule 1 betroffen sein.

25 % des Gewinns dieser betroffenen Unternehmen, welcher eine Gewinnmarge von 10 % des Umsatzes übersteigt, sollen den Marktstaaten anhand der dort generierten Umsätze im Rahmen der sog. Amount A zugeteilt werden, wenn das Unternehmen in dieser Jurisdiktion mindestens 1 Mio. EUR Umsatz erzielt. Für kleinere Länder mit BIP kleiner 40 Mrd. EUR besteht die Umsatzgrenze bei 250.000 EUR. Der Umsatz soll dabei dem Staat zugeordnet werden, in dem Waren oder Dienstleistungen genutzt oder konsumiert werden. Künftig zahlen große profitable Multis damit einen Teil ihrer Steuern in den Staaten, in die sie Produkte oder Dienstleistungen tatsächlich verkaufen. Die Doppelbesteuerung bei Anwendung der Säule 1 soll durch die „klassischen“ Methoden der Anrechnung oder Freistellung beseitigt werden. (Bereits eingeführte oder geplante) Digitalsteuern sollen abgeschafft bzw. nicht eingeführt werden.

### Säule 2 – Globale Mindeststeuer

Das weltweite Niveau der Mindeststeuer wurde nunmehr auf 15 % festgelegt. Dem hat sich im Oktober 2021 sogar das lange zaudernde Irland angeschlossen.

Säule 2 soll bereits für internationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von über 750 Mio. EUR Anwendung finden (entsprechend Anwendungsschwelle für das Country-by-Country-Reporting). Erwartungsgemäß werden hiervon tausende Unternehmensgruppen weltweit betroffen sein.

Die globale Mindeststeuer soll anhand von drei Mechanismen, den Globalen Anti-Base-Erosion-Regeln, erreicht werden:

- Einer sog. Income Inclusion Rule – vergleichbar der Hinzurechnungsbesteuerung –, die Gewinne von Tochterunternehmen einer Besteuerung bis zu 15 % unterwirft, sofern diese Gewinne effektiv unter 15 % besteuert werden,
- einer sog. Undertaxed Payment Rule, die Betriebsausgabenabzüge versagt (bspw. für Lizenzgebühren oder Zinszahlungen), sofern diese unter 15 % beim Empfänger besteuert werden, sowie
- eine in Doppelbesteuerungsabkommen zu verankernde Regelung, welche eine entsprechende Quellenbesteuerung für unter 15 % besteuerte Zahlungen, wie Zinsen oder Lizenzen, zulässt.

Unabhängig vom niedrigen Steuersatz am Sitz eines Tochterunternehmens oder eines gruppeninternen Zahlungsempfängers sollen Gewinne damit mit mindestens 15 % effektiv belastet sein und unter Umständen entsprechend (nach-)versteuert werden. Dies soll verhindern, dass Gewinne in Steueroasen verlagert und Unternehmenssteuersätze international weiter gesenkt werden. ➤

# Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlung

## EuGH denkt leider profiskalisch

*Ein umsatzsteuerlicher Dauerbrenner ist die Frage, wann bei vereinbarter Ratenzahlung für die erbrachte Leistung die Umsatzsteuer entsteht. Aus verschiedenen Gerichtsentscheidungen der letzten Jahren war die berechtigte Erwartung erwachsen, dass sich eine pragmatische Lösung zugunsten der Unternehmer durchsetzen würde. Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 28.10.2021 – C 324/20, X-Beteiligungsgesellschaft mbH, hat der EuGH diese Hoffnungen im Keim erstickt.*

### Das Problem ...

Die Umsatzsteuer entsteht im Regelfall der sog. Sollversteuerung in dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer seine Leistung erbringt. Trivial sind die Fälle, in denen das gesamte Entgelt zuzüglich der geschuldeten Umsatzsteuer innerhalb der Anmeldefrist beim Unternehmer eingeht und somit zur Finanzierung der Umsatzsteuerschuld bereit steht. Bei höheren Beträgen werden jedoch nicht selten Ratenvereinbarungen geschlossen. Hoffnung machte die Entscheidung baumgarten sports des EuGH aus 2018 ([www.falk-co.de/news/240](http://www.falk-co.de/news/240)): Eine Spielerberaterin hatte einen Profi-Fußballer an einen Verein vermittelt; ihre Provision wurde in mehreren Raten fällig, jeweils in Abhängigkeit davon, ob der Vertrag des Spielers bei seinem neuen Verein zum jeweiligen Zeitpunkt noch bestand. Aufgrund dieser Bedingung bei der Zahlungsmodalität musste auch die Umsatzsteuer jeweils erst bei Fälligkeit der einzelnen Raten an den Fiskus abgeführt werden.

Ähnlich gelagert war der aktuelle Fall der X-Beteiligungsgesellschaft. Auch hier wurde eine Vermittlungsleistung erbracht (im Jahr 2012), und zwar wegen eines Grundstücksverkaufs. Das Honorar der Klägerin – in toto 1 Mio. EUR netto – wurde in fünf (Jahres-)Raten zu 200 T-EUR zuzügl. Umsatzsteuer fällig. Dementsprechend wurde zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten (also 2012 – 2016) abgerechnet und die jeweilige Umsatzsteuer von 38 T-EUR ans Finanzamt abgeführt. Nach einer Betriebsprüfung änderte das Finanzamt die Steuerfestsetzungen dahingehend, dass die gesamte Umsatzsteuer von (38 T-EUR x 5 Raten =) 190 T-EUR in 2012 geschuldet würde und verlangte zusätzlich Nachzahlungszinsen. Über den Umweg München (BFH) landete der Fall letztlich beim EuGH in Luxemburg.

### ... und die Lösung des EuGH

Trotz ähnlicher Ausgangssituation wie im Fall baumgarten sports kommt der EuGH zu einem ganz anderen Ergebnis:



Die gesamte Umsatzsteuer für die Vermittlungsleistung (also 190 T-EUR) war im Leistungszeitpunkt (also 2012) fällig – einer Steuerentstehung pro rata temporis wird also eine eindeutige Absage erteilt. Der Unterschied wird vom EuGH offensichtlich darin gesehen, dass im Fall *baumgarten sports* eine Dienstleistung während eines bestimmten Zeitraums auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses vorgelegen haben soll (tatsächlich ging es jedoch nur um eine Bedingung in der Zahlungsmodalität).

Auch eine weitere Überlegung des vorlegenden BFH wurde vom Tisch gewischt: Die sofortige Fälligkeit des Gesamtbetrags lässt sich auch nicht mit dem Instrument der ‚Änderung der Bemessungsgrundlage‘ (§ 17 UStG) abwenden. Eine hierfür notwendige Nichtbezahlung (im Sinne einer Uneinbringlichkeit) sieht der EuGH bei einer Ratenzahlung nicht, d. h., von einer verminderten Steuerbemessungsgrundlage kann im Leistungszeitpunkt nicht ausgegangen werden. ❖

**Gerd Fuhrmann**  
Steuerberater FALK  
gerd.fuhrmann@falk-co.de



## Praxishinweis

Es ist bedauerlich, dass der EuGH keine Bereitschaft zeigt, der unternehmerischen Praxis in den Fällen von vereinbarten Ratenzahlungen entgegenzukommen. Es bleibt zwar noch abzuwarten, wie der BFH die Vorlage aus Luxemburg verarbeitet und im Detail umsetzt. Betroffene Unternehmer sollten sich jedoch darauf einstellen, dass Ratenzahlungsvereinbarungen, bei denen keine weiteren Bedingungen vereinbart sind, eine sofortige Fälligkeit der Umsatzsteuer für die gesamte Vergütung auslösen.

Das hieraus resultierende (Re-)Finanzierungsproblem lässt sich nur dadurch lösen, dass man nach Leistungserbringung – neben der regelmäßig fällig werdenden ersten (Netto-)Rate – auch sogleich die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag fakturiert (im Urteilsfall also die 1. Rate über netto 200 T-EUR sowie die aus dem Gesamthonorar von 1 Mio. EUR resultierende Umsatzsteuer von 190 T-EUR, in toto also 390 T-EUR). Für Auftraggeber, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, ergeben sich hieraus keine Nachteile, weil die geschuldete Umsatzsteuer im Zeitraum des Rechnungseingangs vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann und somit entsprechende Liquidität zur Verfügung steht.

Hiervon unabhängig sollte diese Vorgehensweise bereits im Vorfeld im zugrundeliegenden Vertrag unter den Zahlungsmodalitäten geregelt werden.

Ob eine solche Vereinbarung auch in Fällen, in denen der Auftraggeber nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt ist, durchzusetzen ist, muss selbstverständlich im Einzelfall eruiert werden. Aus Sicht des Anbieters sollte auf eine solche Klausel jedenfalls in allen Fällen gedrängt werden.

# Lebensversicherung: Altverträge bleiben steuerfrei – im Grundsatz!

## Bis 2004 abgeschlossene Versicherungsverträge sind auch bei Rentenzahlung grundsätzlich steuerfrei

*Bekanntermaßen waren Auszahlungen aus Versicherungsverträgen unter bestimmten Bedingungen nach früherem Recht bis Ende 2004 steuerfrei. Dies gilt aufgrund der Übergangsregelungen auch für alle Alt-Bestandsverträge, die noch vor 2005 abgeschlossen wurden, aber nach 2005 zur Auszahlung gelangen, sofern die weiteren Voraussetzungen insb. zur Beitragsleistung und zur Versicherungsdauer eingehalten werden. Diese Steuerfreiheit ist im Kern nie strittig gewesen, zumindest bei einer Kapitalauszahlung des Guthabens bei Ablauf der Versicherung. Offensichtlich wurde aber die Steuerfreiheit bei einer Rentenauszahlung vom Finanzamt angezweifelt und eine Steuerpflicht mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a)bb) EStG angenommen, um so den Zinsanteil über die Dauer der Rentenzahlung steuerlich abschöpfen zu können. Dem ist der Bundesfinanzhof (BFH) begrüßenswerterweise entgegengetreten. Allerdings muss das Urteil nicht zwingend bedeuten, dass die Rentenzahlungen über die ganze Laufzeit steuerfrei bleiben.*

### Die aktuellen Regelungen zur Steuerfreiheit der Alt-Versicherungsverträge

Die alte Rechtslage bis 2004 gilt über eine entsprechende Übergangsregelung auch für Versicherungsverträge, die bis Ende 2004 abgeschlossen wurden und erst danach zur Auszahlung gelangen. Demgemäß sind Zinsen aus den Sparanteilen einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG 2004 steuerfrei, wenn es sich um Zinsen aus Versicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004 handelt (Risikolebensversicherungen, Rentenversicherungen ohne und mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil). Die Versicherungen müssen gegen laufende Beitragsleistungen abgeschlossen worden sein und ihre Vertragslaufzeit muss mindestens 12 Jahre betragen. Schließlich muss es sich um Versicherungen handeln, deren Beiträge gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG 2004 zum Sonderausgabenabzug berechtigen.



## Das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Steuerfreiheit eines Alt-Versicherungsvertrags mit Rentenauszahlung

Im Urteilsfall handelte es sich um eine im Jahr 1998 abgeschlossene private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragszahlung mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer (5 Jahresbeiträge). Der Rentenzahlungsbeginn war auf den 01.08.2010, also 12 Jahre später, vereinbart. Der Steuerpflichtige machte von seinem Rentenzahlrecht Gebrauch und erhielt im Streitjahr 2010 erstmals monatliche Renten ausgezahlt. Das Finanzamt besteuerte diese Renten als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a)bb) EStG mit einem Ertragsanteil von 27 %. Hiergegen wendete sich der Kläger und bekam sowohl vom Finanzgericht als auch vom BFH Recht.

Der BFH entschied nämlich, dass Rentenzahlungen aus einem begünstigten Alt-Versicherungsvertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG 2004 steuerfrei bleiben, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt. Die Einstufung der Einkünfte durch das Finanzamt als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG verwarf der BFH hingegen bereits wegen der Subsidiarität dieser Einkünfte gegenüber den Einkünften aus Kapitalvermögen. Er verwarf auch eine Aufteilung der Zahlungen zwischen Kapitaleinkünften i. S. d. § 20 EStG und sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG, da diese Zahlungen aufgrund der Einheitlichkeit des zugrunde liegenden Versicherungsvertrags entsprechend einheitlich einzuordnen seien.

Ausgehend von seiner Einstufung als Kapitaleinkünfte prüfte der BFH sodann die oben skizzierten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Diese Voraussetzungen waren entsprechend erfüllt. Insbesondere handelte es sich um eine Versicherung auf den Erlebensfall, deren Beiträge zum Sonderausgabenabzug berechtigen (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht). Die Vertragslaufzeit entsprach genau der Mindestlaufzeit von 12 Jahren und die Beiträge wurden laufend erbracht. In diesem Zusammenhang sehr erfreulich hat der BFH die in der Praxis gängige abgekürzte Beitragszahlung über 5 Jahresbeiträge als ausreichend für eine laufende Beitragsleistung eingestuft.

Auch die Tatsache, dass der Steuerpflichtige sein Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt hat, ändert nichts an der grundsätzlichen Steuerfreiheit der Auszahlungen aus diesem Vertrag. Denn der BFH wollte eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Versicherungsleistung je nachdem, ob das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird oder nicht, gerade vermeiden. Schließlich handelt es sich in beiden Fällen um einen jeweils nach dem Wortlaut des Gesetzes begünstigten Vertrag.

## Ausblick

Im Urteilsfall hatte der klagende Steuerpflichtige insoweit Pech, als er sich nur gegen die Besteuerung mit dem Ertragsanteil wehrte und eine Besteuerung mit dem Abgeltungssteuersatz begehrte. Insoweit konnten die weiterreichenden Folgen (Steuerfreiheit) für das Klagejahr nicht gezogen werden. Diese Steuerfreiheit kann der Steuerpflichtige ggf. in den Folgejahren beantragen, soweit diese noch nicht rechtskräftig sind.

Für alle anderen Steuerpflichtigen mit Alt-Versicherungsverträgen ist das Urteil des BFH in jedem Fall sehr erfreulich, da es die Steuerfreiheit der Auszahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen bekräftigt. Dies gilt nach dem Urteil des BFH einheitlich für Kapitalauszahlungen sowie für Rentenauszahlungen. In letzterem Fall ist jedoch zu beachten, dass dies laut BFH nur soweit gilt, als die Summe der ausgezahlten Renten das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile (i. e. die von der Versicherung angebotene Kapitalabfindung bei Laufzeitende) nicht übersteigt. Sobald also die Rentenzahlungen in Summe den damaligen Betrag der Kapitalabfindung übersteigen, müssten sie laut BFH in die Steuerpflicht einfließen. Mangels Entscheidungserheblichkeit hat der BFH nicht näher bestimmt, ob und wie diese überschüssenden Beträge zu besteuern wären. Es ist allerdings zu vermuten, dass die einheitliche Behandlung als Kapitaleinkünfte dann fortzuführen wäre, mit der Folge, dass die (gesamten) Rentenzahlungen dann mit dem jeweils geltenden Steuersatz für Kapitaleinkünfte zu besteuern wären (derzeit also mit dem 25%igen Abgeltungssteuersatz). Dies wäre insoweit auch im Gleichklang mit der Besteuerung einer (alternativen) steuerfreien Kapitalabfindung, als die nachfolgenden Kapitalerträge aus einer Wiederanlage des Abfindungsbetrags ebenfalls voll mit dem dann geltenden Steuersatz für Kapitaleinkünfte zu besteuern wären. Ein Urteil des BFH in dieser Sache bleibt abzuwarten.

Abschließend nochmals der klarstellende Hinweis, dass die vorstehenden Aussagen nicht für sog. Neuverträge (also nach 2004 abgeschlossen) gelten. Je nach Versicherungstyp und Auszahlungsmodalität fallen steuerpflichtige Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte an. ▸



Dr. Gregor Fühlich  
Steuerberater FALK  
gregor.fuehrich@falk-co.de

# Spendenabzug für den „Problehund“

## BFH: Zweckbindung einer Spende ist per se nicht schädlich

*Die (Vor-)Weihnachtszeit rückt näher und damit auch die Zeit der Wohltaten. Für die Spendenbereitschaft der Bevölkerung mag ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.03.2021 – X R 37/19 hilfreich sein. Hiernach ist es zunächst einmal unschädlich für den begehrten Sonderausgabenabzug, wenn die Spende mit einer Zweckbindung verknüpft ist. Manchen Spender wird das zusätzlich motivieren, wenn er auf die konkrete Verwendung seiner Spende durch die begünstigte Einrichtung Einfluss nehmen kann.*

### Wann kann eine Spende steuerlich geltend gemacht werden?

Zuwendungen zur Förderung bestimmter, gesetzlich vorgegebener gemeinnütziger Zwecke an begünstigte Empfänger können – unter Beachtung bestimmter Höchstbeträge – Einkommensmindernd als Sonderausgaben abgezogen werden. Wichtig ist hierbei, dass die Spende freiwillig und insbesondere unentgeltlich geleistet wird.

Fraglich ist immer wieder, ob eine durch den Spender vorgegebene Zweckbindung schädlich ist. Das Ansinnen des Wohltäters, mit der Zweckbindung eine wunschgemäße Verwendung der überlassenen Mittel zu bewirken, ist jedenfalls gut nachvollziehbar. Mit solch einem Fall musste sich kürzlich der BFH befassen.

### Der „Problehund“-Fall

Die Klägerin hatte einem Tierschutzverein einen Geldbetrag überlassen, damit ein dort untergebrachter verhaltensauffälliger Hund dauerhaft in eine gewerbliche Tierpension gegeben werden konnte. Eine Vermittlung an private Interessenten kam offensichtlich nicht mehr in Betracht. Nachdem die Finanzierung infolge der Zusage der Klägerin gesichert war, unterschrieb der Vorstand des Tierschutzvereins den Tierpflegevertrag und stellte der Spenderin eine Zuwendungsbestätigung über den gespendeten Betrag aus.

Das Finanzamt gewann der Tierliebe der Klägerin offensichtlich wenig ab und verweigerte den Spendenabzug. Begründet

wurde das u. a. damit, dass der begünstigte Tierschutzverein keinen eigenen Entscheidungsspielraum über die Auswahl des Tieres oder der auswärtigen Unterbringung gehabt habe.

Der mit der Sache befasste Bundesfinanzhof sah dies grundlegend anders. Die Zweckbindung der Spende ist als solche nicht schädlich, d. h., der Spender kann gegenüber dem Empfänger einen konkreten Verwendungszweck bestimmen, ohne den Sonderausgabenabzug zu gefährden. Zur Begründung führt der BFH aus, dass der gemeinnützigen Einrichtung als Empfänger immer noch das Letztentscheidungsrecht verbleibt, ob die Spende überhaupt angenommen wird. Somit bleibt der Empfänger weiterhin in seiner Entscheidung frei, ob und wie er im konkreten Einzelfall seine steuerbegünstigten Zwecke fördern möchte. Beispielsweise wäre ja denkbar, dass der vom Spender vorgegebene Zweck nicht im Einklang mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Empfängers steht und deshalb eine Umsetzung der Spendenvorgaben nicht in Betracht käme.

Weiterhin stellt der BFH klar, dass durch die Verknüpfung der Spende mit einer Zweckbestimmung nicht per se ein Verstoß gegen das Gebot der Unentgeltlichkeit gegeben ist. Es ist also unproblematisch, wenn sich der Spender aus seiner Spende „gewisse persönliche Vorteile erhofft, z. B. ein ‚gutes Gefühl‘ oder eine Mehrung des gesellschaftlichen Ansehens“; hierin kann keine schädliche Gegenleistung gesehen werden. Eine entgeltliche „Spende“ wäre jedoch dann gegeben, wenn im Gegenzug durch den Empfänger oder dritte Personen irgendwelche Vorteile eingeräumt werden oder gegenüber der durch die Zweckbestimmung geförderten Person irgendwelche Verpflichtungen des Zuwendenden bestehen würden.

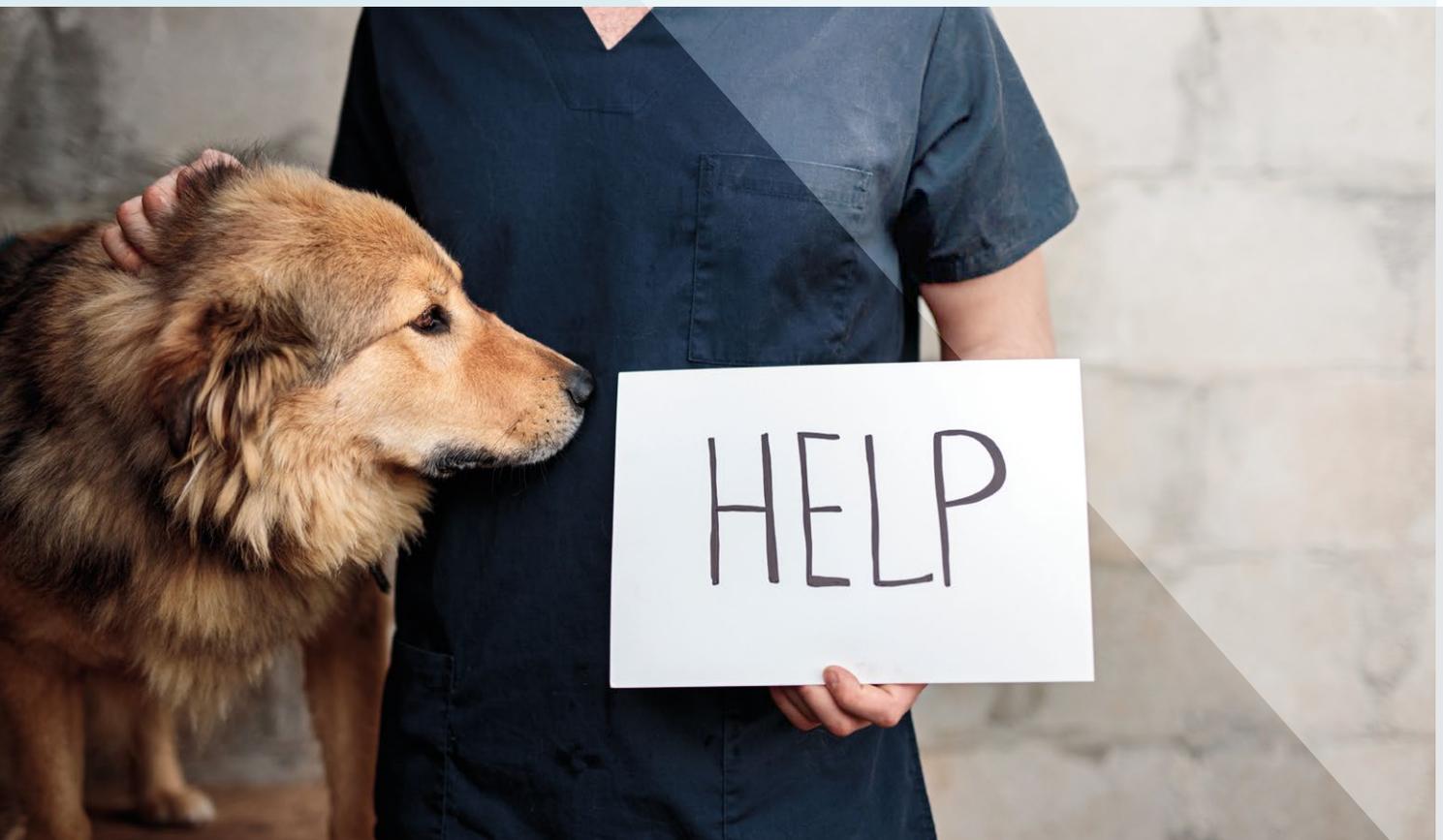
Ob die Spende der Tierliebhaberin letztlich steuerlich abziehbar war, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden. Denn aus den vorliegenden Unterlagen/Akten war nicht zu entnehmen, ob die dauerhafte Einquartierung des Problemhunds in einer Tierpension mit den satzungsmäßigen Zwecken des Tierschutzvereins im Einklang stand. Diese Prüfung muss vom erstinstanzlich mit der Sache befassten Finanzgericht nachgeholt werden. ◀



## Praxishinweis

Aus Sicht von potentiellen Wohltätern ist es sehr erfreulich, dass man in gewissem Umfang auf die Verwendung der eigenen Spende Einfluss nehmen kann, ohne die begehrte steuerliche Entlastung zu gefährden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob man als Tierliebhaber Problemtiere fördern möchte oder bestimmte Vorgaben an eine begünstigte wissenschaftliche Einrichtung macht oder dem Lieblingssportverein einen konkreten Verwendungszweck mit auf den Weg gibt. Selbstverständlich muss der vorgegebene Zweck im Einklang mit den satzungsmäßigen Aufgaben der begünstigten gemeinnützigen Einrichtung stehen.

Und ganz wichtig: Kein steuerlicher Abzug der Spende ohne Zuwendungsbestätigung! Auch heute noch geben die gemeinnützigen Einrichtungen fast durchweg Papiervordrucke nach amtlich vorgeschriebenem Muster heraus. Von der schon seit einigen Jahren bestehenden digitalen Möglichkeit, dass der Spender der Empfängerin seine persönliche Steuer-ID mitteilt und diese bevollmächtigt, seinem Finanzamt den Inhalt der Spendenbestätigung elektronisch zu übermitteln, wird bisher nach unserer Wahrnehmung kaum Gebrauch gemacht.



# Environmental Social Governance



# An Nachhaltigkeit führt kein Weg vorbei

*Das Pariser Klimaabkommen, der EU Green Deal, die UN-Agenda 2030, die Weltklimakonferenz COP26: Das Thema Nachhaltigkeit spielt die entscheidende Rolle für die Zukunft. Environmental – Social – Governance (ESG) ist in aller Munde. Die EU verfolgt den Weg zum einen mit dem Aktionsplan „Finanzierung des nachhaltigen Wachstums“, zum anderen mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und mit der geplanten Gesetzgebung zur Lieferkettenregulierung.*

*Über die CSRD [www.falk-co.de/news/606](http://www.falk-co.de/news/606) und das deutsche Lieferkettengesetz [www.falk-co.de/news/632](http://www.falk-co.de/news/632) haben wir im Rahmen unseres Newsletters bereits berichtet. Heute geht es um die „Finanzierung des nachhaltigen Wachstums“.*

## Die Taxonomie-Verordnung

Die im Juni 2020 veröffentlichte Taxonomie-Verordnung ist Bestandteil des Aktionsplans zur „Finanzierung des nachhaltigen Wachstums“. Ziel der Verordnung ist es, Finanzströme in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Welche Wirtschaftsaktivitäten als „ökologisch nachhaltig“ einzustufen sind, wird auf Basis von sechs Umweltzielen definiert.

Bereits im Rahmen des Abschlusses 2021 müssen große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die gemäß § 289b und § 315b HGB eine nicht finanzielle Erklärung abgeben, Informationen darüber offenlegen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeit des Unternehmens mit als ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind. Auf dieser Basis sollen Investoren erkennen, welche Unternehmen nachhaltig bzw. umweltbewusst wirtschaften und damit ihre Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung von Umweltbelangen treffen können.

Anzugeben ist zukünftig der Anteil der Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung gelten, erzielt wird. Außerdem ist der Anteil der Investitions- und Betriebsausgaben in Verbindung mit nachhaltigen Vermögensgegenständen oder Prozessen anzugeben. Berichtspflichtige Nicht-Finanzunternehmen haben bereits bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 Angaben zum Anteil von „taxonomiefähigen“ bzw. „nicht taxonomiefähigen“ Wirtschaftsaktivitäten zu machen, außerdem eine Beschreibung der Vorgehensweise zur Berechnung dieser Anteile, Querverweise zur Finanzberichterstattung und weitere qualifizierte Informationen. ▶▶▶

## Praxishinweis

Wirtschaftsaktivitäten gelten als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führen, unter Einhaltung bestimmter sozialer Standards ausgeübt werden und auch technischen Bewertungskriterien entsprechen. Die Angabepflicht kann nicht mit reiner Prosa erfüllt werden, sondern es müssen ganz konkrete Zahlenangaben zu den jeweiligen Bereichen gemacht werden.



Für Veröffentlichungen ab dem 01.01.2023 haben dann vollumfängliche Angaben unter Berücksichtigung der technischen Bewertungskriterien und der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung zu erfolgen.

### Grüne Finanzierung

Eine weitere Möglichkeit, Geld in nachhaltige Investitionen zu lenken sieht die EU-Kommission in der Entwicklung eines EU-Standards für Green Bonds, der im Juli 2021 veröffentlicht worden ist.

Auch für die Klassifizierung von Anleihen als „grün“ bildet die Taxonomie-Verordnung die Grundlage. Zusätzlich ist ein unternehmensspezifisches Rahmenkonzept inkl. einer verpflichtenden Berichterstattung über die Mittelverwendung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt vorgesehen.

Green Bonds, bei denen die Mittel zur Finanzierung eines „grünen“ Projekts verwendet werden müssen, stellen dabei das wohl am weitesten verbreitete Finanzinstrument dar. Weitere Arten „grüner“ Finanzierung sind die sog. Green Loans und in Deutschland auch vermehrt „grüne“ Schuldscheine.

Zusätzlich bieten Banken „grüne“ Finanzierungen – sogenannte ESG-gebundene Instrumente – an, deren Zinssatz von Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. festgelegten Kenngrößen (z. B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß) abhängig ist. Bei einer Verbesserung der Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. einer Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sinkt dann der Zinssatz. ▸

## Fazit

Das Thema Nachhaltigkeit wird die Wirtschaft in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen stellen: sei es bei Fragen der Unternehmenssteuerung einschließlich der nachhaltigen Unternehmensführung und der Zuordnung der unternehmerischen Aktivitäten in die EU-Taxonomie oder bei der Frage der Finanzierung von Investitionen. Hierbei wird die Steuerung über Zinsen durch Banken und Investoren eine wesentliche Rolle spielen.



**Cornelia Linde**  
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin FALK  
cornelia.linde@falk-co.de



**Thorsten Bischoff**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater FALK  
thorsten.bischoff@falk-co.de



# Digital durch die Pandemie

## Prüfung der GoBD-Compliance

*Bei der Durchführung von Digitalisierungsprojekten (Einführung DMS, beleglose Reisekostenabrechnung, Workflow-gesteuerte Freigaben, ...) ist immer auch auf die Einhaltung der GoBD zu achten. Um hierüber Sicherheit zu erhalten, kann eine Prüfung der GoBD-Compliance sehr sinnvoll sein. Hierfür hat das IDW einen neuen Prüfungshinweis veröffentlicht, der die Vorgehensweise und den Umfang einer solchen Prüfung standardisiert.*

### Trend zur Digitalisierung

Immer mehr Unternehmen beabsichtigen, ihre Geschäftsprozesse zu digitalisieren. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie rechnen Unternehmen mit deutlich mehr Homeoffice. Deshalb ist es vielfach zu einer Notwendigkeit geworden, die Arbeitsabläufe und vor allem den Verarbeitungsprozess elektronisch eingehender sowie ausgehender Belege und deren elektronische Aufbewahrung zu digitalisieren, um die Papierbelege vernichten zu können.

### Prüfung der GoBD-Compliance

Gleichzeitig möchten die Unternehmen sicherstellen, dass ihre Geschäftsprozesse sowohl vor der Digitalisierung als auch nach der Digitalisierung den GoBD-Anforderungen entsprechen. Eine Lösung hierfür wäre die Prüfung der GoBD-Compliance (Prüfung eines GoBD-relevanten IT-Systems) nach dem Prüfungshinweis IDW PH 9.860.4. Die Prüfung des GoBD-relevanten IT-Systems kann als Angemessenheitsprüfung oder zusätzlich als Wirksamkeitsprüfung erfolgen.

Ein Bestandteil des GoBD-relevanten IT-Systems ist das IT-Kontrollsystem, das diejenigen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des IT-Systems umfasst, die zur Bewältigung der Risiken aus dem Einsatz von IT eingerichtet wurden. Darüber hinaus schließt das IT-Kontrollsystem den Risikobeurteilungsprozess mit ein. Der Risikobeurteilungsprozess ist die Grundlage für die Feststellung der IT-Risiken, die vom Management im Rahmen des IT-Kontrollsystems im Hinblick auf das GoBD-relevante IT-System gesteuert werden müssen.

### Neue Vorgaben des IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat aktuell einen neuen Prüfungshinweis (IDW PH 9.860.4) veröffentlicht, welcher auf dem Prüfungsstandard IDW PS 860 basiert. Der Prü-

fungsstandard legt die Grundsätze und Vorgehensweise fest, nach denen IT-Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung durchzuführen sind. Er korrespondiert dabei mit dem internationalen Standard „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)“.

Der Prüfungshinweis konkretisiert die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und legt die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit bei der Prüfung vorgehen.

Die Anforderungen für eine den GoBD entsprechende Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie für den Datenzugriff (GoBD-Compliance) werden vom IDW in der Anlage 1 des Prüfungshinweises als geeignete Kriterien (GoBD-Vorgaben) zur Einrichtung angemessener Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des IT-Systems durch das Unternehmen angesehen. Diese Maßnahmen werden bei einer Prüfung nach diesem IDW-Prüfungshinweis für GoBD-relevante Geschäftsprozesse beurteilt.

Die Prüfungen nach diesem Prüfungshinweis können entweder auf der Basis einer Erklärung der gesetzlichen Vertreter über die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des GoBD relevanten IT-Systems oder in Form einer direkten Prüfung der GoBD-Compliance anhand der angeführten Anlage 1 des Prüfungshinweises durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Mit seinem PH 9.860.4 bietet das IDW zu allen GoBD-Vorgaben beispielhafte Prüfungshandlungen und konkretisiert Anforderungen an Prüfungsdurchführung und Berichterstattung.



*„Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet.“ (Alan Kay)*

In der Anlage 1 des Prüfungshinweises werden die entsprechenden GoBD-Anforderungen und beispielhaften Prüfungshandlungen für die nachfolgenden Elemente eines IT-Systems dargestellt:

- Basiselement: Verfahrensdokumentation und generelle IT-Kontrollen
- Ergänzungselement (1): Belegeingang
- Ergänzungselement (2): Elektronischer Belegausgang
- Ergänzungselement (3): Elektronische Aufbewahrung
- Ergänzungselement (4): Datenzugriff der Finanzverwaltung

#### **Unterstützung durch FALK IT Audit & Consulting**

Gerne unterstützen wir Sie mit unseren Erfahrungen aus diversen Projekten, wie z. B. Durchführung eines GoBD-Assessments zur Identifikation von Lücken und Digitalisierungspotentialen, Umsetzung und Qualitätssicherung der GoBD-Maßnahmen, schriftliche Beurteilung der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Angemessenheit und – sofern einschlägig – Wirksamkeit nach dem Prüfungshinweis IDW PH 9.860.4 sowie Umsetzung eines Tax Compliance Management Systems nach dem Prüfungsstandard IDW PS 980. ➤

**Prof. Dr. Jonas Tritschler**  
Geschäftsführer  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
FALK IT Audit & Consulting GmbH  
jonas.tritschler@falk-itaudit.com



**Togzhan Sadyk**  
Project Leader FALK IT Audit & Consulting  
togzhan.sadyk@falk-itaudit.com



# Post-Merger-Streitigkeiten und ihre Lösung

*Im Nachgang zu Unternehmenstransaktionen kommt es nicht selten zu Auseinandersetzungen über einzelne Regelungen des Kaufvertrags. Bereits bei der Abfassung des Kaufvertrags stellt sich die Frage, wo man den möglichen Streit am besten regeln sollte.*

## **Streitvermeidung und Streitbeilegung**

Der beste Ansatz, Probleme nach Unternehmenstransaktionen zu vermeiden, besteht darin, eindeutige und nachvollziehbare vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Nicht immer gelingt dies und auch scheinbar klare Regelungen führen gelegentlich interessengetrieben zu unterschiedlichen Interpretationen. Ist das Kind also in den Brunnen gefallen, so stellt sich die Frage, ob man versuchen sollte, es mit Hilfe der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder besser durch Einschaltung von Schiedsgerichten wieder herauszuholen.

## **Ordentliche Gerichtsbarkeit versus Schiedsgericht**

Grundsätzlich sind für Streitigkeiten über vertragliche Ansprüche die ordentlichen Gerichte zuständig. Das Verfahren ist gesetzlich geregelt, insbesondere die Zivilprozessordnung (ZPO) gibt den klaren Rahmen für die Abläufe vor. Bei Unternehmenstransaktionen, insbesondere bei größeren Volumina oder bei internationaler Berührung, besteht aber eindeutig die Tendenz, die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuschließen und stattdessen auf Schiedsgerichte zu setzen. Dies bedarf einer ausdrücklichen Schiedsgerichtsklausel im Kaufvertrag.

## **Warum Schiedsgericht?**

Das Verfahren vor einem Schiedsgericht ist mit einer deutlich größeren Flexibilität und Planbarkeit verbunden, als dies die ZPO zulässt. Das Schiedsgericht kann das Verfahren nach Anhörung der Parteien weitgehend nach seinem Ermessen, das sich eng an der jeweils zu klärenden Frage ausrichtet, bestimmen.

Auch die Besetzung des Schiedsgerichts liegt in der Hand der Vertragsparteien. Sie können vertraglich allgemeine Grundsätze für die Besetzung des Gerichts regeln und dann i. d. R. jeweils eine Person benennen; der oder die Vorsitzende wird gemeinsam bestimmt. Bei der Auswahl kann insbesondere die für den zu beurteilenden Fall erforderliche Fachexpertise berücksichtigt werden. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind i. d. R. die bei den Landgerichten eingerichteten Kammern für Handelssachen zuständig. Der jeweilige gesetzliche Richter wird nach dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.

Während beim Schiedsgerichtsverfahren üblicherweise in einer sog. Verfahrenskonferenz wichtige Fragen des Ablaufs wie Verfahrenskalender, Länge der mündlichen Verhandlung, Art der Beweisführung etc. festgelegt werden, ist das ordentliche Gericht an die festen Regeln der ZPO gebunden; eine Einwirkung der Parteien ist nur in fest vorgegebenem Rahmen möglich. Ein Schiedsgerichtsverfahren hat nur eine Instanz und kann zeitlich deutlich schneller abgeschlossen werden als ein Verfahren vor den Zivilgerichten.

Im Schiedsgerichtsverfahren werden Sachverständigen-Gutachten durch die Parteien in Auftrag gegeben. Das Schiedsgericht enthält sich i. d. R. eigener Beauftragungen. Die Parteien entscheiden, welche Zeugen und welcher Gutachter zu welchen Punkten einbezogen werden. Im ordentlichen Gerichtsverfahren wird dagegen die Bestellung von Sachverständigen durch das Gericht vorgenommen.

Während ordentliche Gerichtsverfahren öffentlich stattfinden, tagen Schiedsgerichte hinter verschlossenen Türen, so dass die Wahrung evtl. Geschäftsgeheimnisse gewährleistet ist.

Die Richterschaft an den ordentlichen Gerichten ist i. d. R. durch eine hohe juristische Kompetenz geprägt. Die wirtschaftliche Qualifikation ist dagegen sehr unterschiedlich ausgeprägt, so dass nicht sichergestellt ist, dass der gerichtliche Geschäftsverteilungsplan stets die optimale Zuordnung hervorbringt.

Urteile deutscher Zivilgerichte können außerhalb Europas oft nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder auch überhaupt nicht vollstreckt werden. Für Schiedssprüche gibt es dagegen ein internationales Übereinkommen, das die Vollstreckbarkeit weltweit in 166 Staaten garantiert.

## **Alternative: Commercial Court?**

Vor dem Hintergrund der immer stärkeren Tendenz zu Schiedsgerichtsklauseln hat die Justiz reagiert und damit begonnen, an einzelnen Landgerichten sog. Commercial Courts einzurichten. Dies geschah z. B. Ende 2020 in Mann-

heim und in Stuttgart. Es handelt sich um spezielle Kammern, die auf größere wirtschaftsrechtliche und internationale Streitverfahren spezialisiert sind. Sie werben damit, dass sie „schnell, dynamisch und effizient“ sind und mit exzellenten Richtern besetzt sind. Es ist möglich, die Verfahren einschließlich zugrundeliegender Unterlagen in Englisch zu führen; Schriftsätze und Urteile müssen allerdings weiterhin in deutscher Sprache verfasst werden. Das Gelangen an einen der Commercial Courts setzt entsprechende Gerichtsstandsvereinbarungen und ggf. die Erfüllung weiterer Anforderungen voraus, ist also nicht eindeutig durch die Parteien bestimmbar. Die ZPO gilt natürlich auch hier. ▀

## Ausblick

Die Einrichtung von Commercial Courts ist ein grundsätzlich zu begrüßender Schritt, der in manchen Fällen eine qualitativ bessere und schnellere Erledigung von Rechtsstreitigkeiten bringen wird. Seit Begründung der Kammern in Mannheim und Stuttgart sind dort immerhin rd. 200 Fälle anhängig. Insbesondere für komplexe oder internationale Fälle werden aber die Vorteile der Schiedsverfahren hinsichtlich Flexibilität, Qualifikation, Geheimhaltung, Zeitablauf und Vollstreckbarkeit weiterhin zu entsprechenden Schiedsgerichtsklauseln in Unternehmenskaufverträgen führen.



**Klaus Heininger**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater FALK  
klaus.heininger@falk-co.de



# Aus Zahlen Perspektiven entwickeln

[www.falk-co.de](http://www.falk-co.de)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

FALK GmbH & Co KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft  
Im Breitspiel 21 • 69126 Heidelberg

### Redaktion und Inhalt

Gerd Fuhrmann (StB)  
Klaus Heininger (WP StB)

### Gestaltung

[www.ultrabold.com](http://www.ultrabold.com)

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.  
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen  
es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

